

**Benutzungs- und Gebührensatzung
des Schulverbandes Hohenwestedt
für die
Offene Ganztagsschule an der Schule am Park
und der Schule Hohe Geest**



Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt vom 23.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offene Ganztagsschule an der Schule am Park und der Schule Hohe Geest erlassen:

§1

Allgemeines

- (1) Der Schulverband unterhält Offene Ganztagsschulen (OGS) an der Schule am Park und der Schule Hohe Geest als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Angebot der OGS richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die in der Schule am Park oder der Schule Hohe Geest beschult werden.
- (3) Im Rahmen der OGS wird der aufwachsende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 an Ganztagsgrundschulen erfüllt.
- (4) Die den Unterricht ergänzenden Angebote der OGS tragen als schulische Veranstaltungen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG-SH) bei, erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab. Darüber hinaus soll ihr Angebot dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindende Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

§2

Grundsätze

- (1) Die OGS bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen sowie in den Ferien Betreuungsangebote an.
- (2) Die Angebote orientieren sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schülern und umfassen insbesondere die Bereiche:
 - Betreuung
 - Mittagessen
 - Hausaufgabenbetreuung

– Kurse

Kurse ergänzen dabei das rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebot. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Kursen der OGS.

- (3) Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig. Nach Anmeldung und Zusage ist die Teilnahme an Kursen verbindlich.
- (4) Die Teilnahmebedingungen der OGS sind zu beachten.
- (5) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (6) Ein Anspruch auf Betreuung besteht für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besuchen, ab dem Eintritt in die erste Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.

§3

Betreuungsumfang und -angebot

- (1) Das Betreuungsangebot der OGS wird vor bzw. nach der Schulzeit sowie in den Ferien in folgendem Rahmen angeboten:

Betreuungsbausteine Schulzeit Montag – Freitag, tageweise buchbar	
Baustein Betreuung B1	07.30 bis 15.30 Uhr
Baustein Betreuung B2	07.30 bis 14.00 Uhr
Baustein Frühbetreuung FB	06.45 bis 07.30 Uhr
Betreuungsbausteine Ferien Montag – Freitag, tageweise buchbar	
Baustein Ferienbetreuung F1	07.30 bis 12.30 Uhr
Baustein Ferienbetreuung F2	07.30 bis 15.30 Uhr

- (2) Eine spontane Buchung der Bausteine kann nach Abstimmung mit der Leitung der OGS erfolgen.
- (3) Wird die OGS aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung, auf Schadensersatz oder auf Gebührenerstattung.

§4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Verbindliche Anmeldungen sind bei der Leitung der OGS auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n vorzunehmen. Die Anmeldung ist ab dem „Markt der Möglichkeiten“ (Präsentation des Angebotes) möglich und ist bis zum Ende des Schuljahres verbindlich. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der OGS.

- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z.B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten, Notfälle) kann eine spontane Betreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der OGS.

§5

Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier endet die Betreuung automatisch.
- (3) In besonderen Fällen kann auf Antrag des /der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der OGS.
- (4) Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels oder Umzuges sind zum Ende des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel oder Umzug zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.
- (5) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin oder der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Sind der/die Gebührenpflichtige/n gemäß § 9 ff. dieser Satzung mit der Zahlung der Gebühren mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung berechtigt. Über eine Kündigung entscheidet nach Abwägung aller Interessen der Verbandsvorsteher in Abstimmung mit der Leitung der OGS.
- (7) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler verhindert ist, die OGS zu besuchen, ist dies der Leitung der OGS mitzuteilen.

§6

Schließtage/Ferienregelung

Entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben ist die OGS an 20 Tagen im Jahr in den Ferien geschlossen. Die beweglichen Ferientage sind Teil der Ferienzeiten und daher bei den Schließzeiten zu berücksichtigen. In den verbleibenden Ferienwochen findet eine Ferienbetreuung mit entsprechendem bedarfsgerechtem Angebot statt. Diese Rahmenbedingungen sind in den Benutzungsgebühren nach § 9 ff. dieser Satzung berücksichtigt.

§7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, insbesondere ansteckende Krankheiten (beispielsweise Ringelröteln, Bindehautentzündung, Scharlach) sowie Ungezieferbefall

(beispielsweise Kopfläuse, Krätze) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend der Leitung der OGS mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit und bis zur Wiedenzulassung der erkrankten Person in Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden.

- (2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Leitung der OGS wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand zu informieren, sofern dieser für die Betreuung relevant ist. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung die Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet die Leitung, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (4) Die Beschäftigten der OGS sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen können nur im Einzelfall und nur bei schriftlicher Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gemacht werden.

§8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Die Schulordnung und alle zusätzlichen pädagogischen Vereinbarungen sind auch in den Betreuungszeiten verbindlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung durch die Betreuungskräfte. Zum Zwecke der Unfallverhütung sind die Mitarbeiter/innen der OGS den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Leitung die/den Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und der Leitung der OGS getroffen.
- (4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG-SH festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS. Die Gebührenpflicht nach §§ 9 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§9

Gebühren und Kosten, Fälligkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote der OGS ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers an dem Betreuungsangebot und endet mit ihrem/seinem Austritt. Die Gebühr wird per Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die laufende Inanspruchnahme der Angebote werden für 12 Monate/Jahr erhoben und festgesetzt. Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist das Schuljahr. Die Gebühren für die Ferienbetreuung und für Spontanbuchungen ggf. inkl. der Gebühr für das Mittagessen sowie für besondere Veranstaltungen werden gesondert festgesetzt.

- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Zahlung erfolgt bargeldlos und unter Verwendung eines SEPA-Lastschriftmandats.
- (7) Für das im Rahmen des Ganztagsangebotes angebotene Mittagessen fallen ebenfalls Kosten an.
- (8) Für besondere Veranstaltungen können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Auf die Höhe der Gebühren wird bei der Bekanntgabe der Veranstaltung hingewiesen.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der/die Erziehungsberechtigte/n und die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 11 Höhe der Gebühr

- (1) Die zu zahlende Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der OGS während der Schulzeit ist abhängig vom zeitlichen Betreuungsumfang und beträgt monatlich:

Betreuungsbausteine Schulzeit Montag – Freitag, tageweise buchbar		Ge- bühr mo- natl.	Ge- bühr mo- natl.	Ge- bühr mo- natl.	Ge- bühr mo- natl.	Ge- bühr mo- natl.
Baustein Betreuung B1	07.30 bis 15.30 Uhr	92,75 €	74,20 €	55,65 €	37,10 €	18,55 €
Baustein Betreuung B2	07.30 bis 14.00 Uhr	39,75 €	31,80 €	23,85 €	15,90 €	7,95 €
Baustein Frühbe- treuung FB	06.45 bis 07.30 Uhr	26,50 €	21,20 €	15,90 €	10,60 €	5,30 €

- (2) Die zu zahlende Gebühr für die Inanspruchnahme der reinen Ferienbetreuung in der OGS ist abhängig vom zeitlichen Betreuungsumfang und beträgt täglich:

Betreuungsbausteine Ferien Montag – Freitag, tageweise buchbar		Gebühr Pro Tag
Baustein Ferienbetreuung F1	07.30 bis 12.30 Uhr	7,95 €
Baustein Ferienbetreuung F2	07.30 bis 15.30 Uhr	12,72 €

(3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt

Betreuungsbausteine Mittagessen Montag – Freitag, tageweise buchbar	Gebühr monatl. 5 Tage	Gebühr monatl. 4 Tage	Gebühr monatl. 3 Tage	Gebühr monatl. 2 Tage	Gebühr monatl. 1 Tag
Baustein Mittag M1 (bei Baustein B1, B2, FB)	70,00 €	56,00 €	42,00 €	28,00 €	14,00 €
Baustein Mittag M2 (bei Baustein F1, F2 und Spontanbuchung)	4,20 € pro Tag				

§ 12

Übernahme/Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Auf Antrag werden eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung gewährt.
- (2) Für die Berechnung finden die in § 7 Absatz 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein KiTaG SH geltenden Kriterien Anwendung.

§ 13

Datenschutzbestimmungen

- (1) Das Amt Mittelholstein ist als Verwaltungsstelle des Schulträgers gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO, § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LD SG) berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Angebots und Gebührenerhebung der OGS, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. Geschwisterkinder und der/des Erziehungsberechtigten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Dies sind:
 - Vor-, Familien- und Geburtsname,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Kontaktdaten (Anschrift; Telefonnummer; E-Mail-Adresse),
 - Betreuungsumfang,
 - Angabe, welche Klasse die Schülerin / der Schüler besucht,
 - Angabe zum Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers, soweit für die Betreuung relevant,
 - Offenlegung der Familien-/Einkommensverhältnisse nach § 12 dieser Satzung,
 - IBAN sowie Daten für das SEPA-Lastschriftmandat.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für die Offene Ganztagsschule an der Schule am Park und der Schule Hohe Geest tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztag an der Schule Hohe Geest vom 06.08.2024 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, d.

Gez.
Carsten Wiele
Verbandsvorsteher